

§ 11. Entstehung und Fälligkeit der Kosten und Gebühren

- Die Gebühren sind monatlich fällig, soweit es sich nicht um Abo-Unterricht handelt. Sie beziehen sich auf 39 Schulwochen. Grundgedanke ist das jährliche Umlageprinzip. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
- Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.

§ 12. Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer für den Unterricht an der Musikschule angemeldet ist. Bei Minderjährigen ist der Gebührenschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Anmeldung vorgenommen hat. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach der Volljährigkeit bestehen.

§ 13. Gebührenermäßigung und Erstattung

- Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren.
- Ist der Schüler krank, oder fällt der Unterricht aus Gründen seitens der Schule aus, wird die Gebühr ab der zweiten Ausfallwoche erstattet.
- Für Familienpassinhaber werden auf Vorlage des Familienpasses Geschwister- und Mehrfach-Ermäßigungen (für den eingetragenen Gültigkeitszeitraum) gewährt.
 - Um 10% bei der Belegung mehrere Hauptfächer.
 - Um 15% für das zweite Familienmitglied.
 - Um 35% für das dritte und jedes weitere Kind.
 Über Sozialermäßigungen im Härtefall entscheidet der Schulträger. Er kann für die Entscheidung die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.
- Personen mit schwierigen Einkommensverhältnissen erhalten gegen Nachweis des Sozialhilfebescheids des Landratsamts Lörrach eine 50%-ige Ermäßigung auf ihre Musikschulgebühr. Bezieher von ALG II und andere Berechtigte können den Gutschein "Bildung und Teilhabe" (BuT), den sie vom Jobcenter Lörrach beziehen, bei der Geschäftsstelle zur Reduzierung der Gebühren abgeben.
- Die Ermäßigungen nach den Absätzen 3 und 4 können gleichzeitig gewährt werden.
- Falls nach Ablauf der Gültigkeit kein neuer Bescheid vorliegt, wird die Normalgebühr erhoben.

§ 14. Begabtenförderung

- Auf Antrag können begabte Schüler in die Aufbauklasse aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft.

- Der Fächerkanon der Aufbauklasse: das instrumentale Hauptfach - ein instrumentales Nebenfach (i. d. R. Klavier) und Theorieunterricht

§ 15. Hausordnung

Innerhalb der Unterrichtsgebäude und der dazugehörenden Schulanlage gilt die jeweilige Hausordnung.

§ 16. Haftung

Die Haftung der Stadt Weil am Rhein als Trägerin der Musikschule, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist abgesehen von der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt insbesondere für Unfälle während der Veranstaltungen und auf dem Weg zu oder von der Lehrstätte sowie für Diebstahl und den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art.

§ 17. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- Die Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Die gilt nicht wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebühren der Städtischen Sing- und Musikschule Weil am Rhein

Musikzwerge (MZW) Musikalische Früherziehung (MFE)	25 €
Musikalische Grundausbildung (MGA)	28 €
Instrumentale Orientierung (IO)	38 €
Instrumentaler Grundschulunterricht (IGrU) Blockflöten-Klasse, Monochord-Klasse	17 €

Gruppen- unterricht	18 -	18 +	18 - Umland	18 + Umland
GU 2 / 30 Min.	39 €	48 €	44 €	54 €
GU 2 / 45 Min.	54 €	68 €	60 €	76 €
GU 3 / 45 Min.	39 €	48 €	44 €	54 €
GU 3 / 60 Min.	43 €	54 €	48 €	60 €
GU 4+ / 45 Min.	32 €	40 €	35 €	44 €
GU 4+ / 60 Min.	39 €	48 €	44 €	54 €
Klassenmusizieren Blözen GU 16+ / 2 x 46 Min.	37 €	-	37 €	-

Einzelunterricht	18 -	18 +	18 - Umland	18 + Umland
EU 30 Min.	65 €	81 €	73 €	91 €
EU 45 Min.	108 €	135 €	121 €	151 €
Aufbauklasse (Hauptfach, Nebenfach, Theorie)	120 €	150 €	134 €	168 €

Abo-Unterricht	18 -	18 +	18 - Umland	18 + Umland
9 x EU 30 Min.	210 €	262 €	235 €	293 €
9 x EU 45 Min.	315 €	394 €	353 €	441 €
9 x GU 2/45 Min.	157 €	196 €	176 €	220 €

Miete für Instrumente 15 €

gültig ab 1. Oktober 2014